

Notbekanntmachung

Verlängerung des Geltungszeitraums der Zwölften Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 17. April 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

Nr. 9 Satz 3 der Zwölften Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) - Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 23. März 2021 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 24. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Mit Bekanntmachung vom 23. März 2021 hat das Landratsamt Meißen die Zwölfte Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) erlassen.

Die Allgemeinverfügung befasst sich mit der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen. Sie basiert auf einer zwischen den Landkreisen des Freistaats Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) im Rahmen der Fachaufsicht abgestimmten Musterverfügung.

Nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses vorhandenen Kenntnisstand sollte die Zwölfte Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft treten und durch eine neue Allgemeinverfügung ersetzt werden.

Mit Erlass vom 16. April 2021 übermittelte das SMS den Landkreisen eine aktualisierte Muster-Allgemeinverfügung, die bis zum 25. April 2021 in kommunales Recht zu überführen ist. Die parallel erforderliche verwaltungstechnische Umsetzung ist auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Außerkrafttreten der Zwölften Allgemeinverfügung am 18. April 2021 nicht möglich. Es wurde daher erforderlich, die aktuelle Allgemeinverfügung bis zum Inkrafttreten der neuen Verfügung zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 17. April 2021



Ralf Hänsel
Landrat